WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

4 Monate nach der Verkehrsübertretung sollen dem Lenker eines Autos in Apulien Führerscheinpunkte abgezogen werden. Bloß: Welches der Familienmitglieder, die den Wagen nutzen, war's? Lässt sich das nicht mehr rekonstruieren – wie im Anlassfall – wird keiner bestraft. Shutterstock

Wer saß hinter dem Steuer?

Der Fall:
Erst 4 Monate, nachdem mit einem Auto in Apulien die Straßenverkehrsordnung übertreten worden ist, hat seine Eigentümerin einen Bußgeldbescheid erhalten. Zugleich forderte die Stadtpolizei Bari die Frau dazu auf, innerhalb von 60 Tagen bekanntzugeben, wer das Auto im Moment der Übertretung gefahren habe, damit diesem Führerscheinpunkte abgezogen werden können. Die Frau hat innerhalb der gesetzlichen Frist schriftlich geantwortet, dass es ihr durch den langen Zeitablauf unmöglich sei, zu wissen, wer vor 4 Monaten das Fahrzeug gelenkt habe: Dieses werde nämlich von allen 4 Familienmitgliedern genutzt. Die Stadtpolizei hat ihr daraufhin einen neuen Bußgeldbescheid wegen Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung, den Fahrzeuglenker bekanntzugeben, zugestellt. Gegen diese Strafe hat sich die Autohalterin zur Wehr gesetzt. Das war 2007.

Wie die Gerichte entschieden:
Nachdem bereits das Friedensgericht Bari im Jahr 2008 den Widerspruch der Frau angenommen hatte, ist die Entscheidung auch im Berufungsverfahren bestätigt worden.Das Landesgericht von Bari, dessen Urteil erst 2014 ergangen ist, hat eine wichtige Unterscheidung getroffen: Fälle, in denen gar keine Mitteilung an die Behörde erfolgt, müssen von jenen getrennt werden, bei denen der Fahrzeugeigentümer die Gründe dafür bekannt gibt, warum er die behördlich angeforderten Daten des Fahrzeuglenkers nicht kennen könne.

Die Gemeinde von Bari gab sich nicht geschlagen und wandte sich zuletzt noch an den Kassationsgerichtshof in Rom. Laut ihrer Auffassung müsse ein Fahrzeugeigentümer nämlich immer wissen, wem er sein Fahrzeug zur Nutzung anvertraut. Somit könne sich auch niemand mit Verweis auf seine Unkenntnis aus der Verantwortung stehlen. Mit Beschluss Nr. 9555 vom 18. April 2018 hat das Höchstgericht die Entscheidung der Vorinstanzen jedoch endgültig bestätigt. Die Kassationsrichter interpretieren die hier relevante Bestimmung des Art. 126-bis, Absatz 2, der Straßenverkehrsordnung in dem Sinn, dass die Norm grundsätzlich nur jene Fahrzeugeigentümer bestrafen sollte, die gar nicht auf die behördliche Aufforderung reagieren und also überhaupt nicht kooperieren. Bei jenen Personen, die innerhalb von 60 Tagen antworten und Gründe dafür anführen, weshalb es ihnen unmöglich sei, die Daten des Fahrzeuglenkers im Moment der Übertretung bekannt zu geben, müssen die Rechtfertigungsgründe hingegen Fall für Fall einer Prüfung unterzogen werden. Es ist somit konkret zu bewerten, ob die fehlende Bekanntgabe entschuldbar ist oder nicht. Keinesfalls darf eine negative Antwort automatisch als Nichtbefolgung einer behördlichen Aufforderung im Sinne des Art. 126-bis, Absatz 2, StVO gewertet werden.

Im Anlassfall erachtete das Gericht die Begründung der Frau als überzeugend. Etwa 11 Jahre nach dem Vorfall konnte der Bußgeldbescheid der Stadtpolizei Bari endlich als gegenstandslos betrachtet werden. Die Kosten des Verfahrens muss die apulische Hauptstadt ersetzen.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Mittwoch, 20. Jänner

Monatliche Intrastat-Meldung:
Für die im Monat Dezember innerhalb der EU getätigten Einkäufe oder Verkäufe müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung abgeben.

Montag, 1. Februar (Verlängert von Samstag, 30. Jänner)

Registersteuer für Mietverträge:
Für neue Mietverträge, die am 1. Jänner 2009 abgeschlossenen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Jänner abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.